# REGULATORISCHE VORSCHRIFTEN: DIE AMAS SELBSTREGULIERUNG NACHHALTIGKEIT IM ÜBERBLICK

#### **Stephan Artus**

Senior Business Counsel

Zürich, 6. November 2024





## **INHALT**

- 1. Selbstregulierung 2.0
- 2. Umweltrelevante Kennzahlen für Immobilienfonds



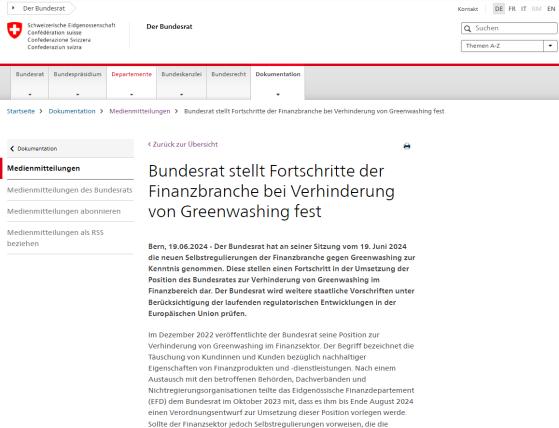


1. Selbstregulierung 2.0





## SELBSTREGULIERUNG: EIN WENIG HINTERGRUND (1/2)





## SELBSTREGULIERUNG: EIN WENIG HINTERGRUND (2/2)



#### VON DER SR 1.1 ZUR SR 2.0

#### ASSET MANAGEMENT

#### Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 26. September 2022

Stand am 1. November 2023

Freie Selbstregulierung für die Mitgliedsinstitute der Asset Management Association Switzerland («AMAS») sowie weitere beigetretene Institute.

#### Präambel und einleitende Bemerkungen

Der Sektor für nachhaltige Anlagen wächst stetig und entwickelt sich kontinuierlich weiter. Die Asset Management Industrie spielt eine zentrale Rolle bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kollektivvermögen und bei der Erstellung von kollektiven Kapitalanlagen.

In der Absicht

- a. einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten:
- b. die Transparenz und Qualität bei der Verwaltung und Positionierung von Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug sicherzustellen;
- c. und dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken;

verpflichten sich Aktivmitglieder der AMAS sowie weitere beigetretene Marktteilnehmer zur Einhaltung dieser Selbstregulierung.

1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung



Selbstregulierung zu Transparenz und Offenlegung bei Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug vom 29.04.2024 – (Version 2.0)

Stand am 29.04.2024

Freie Selbstregulierung für die Mitgliedsinstitute der Asset Management Association Switzerland («AMAS») sowie weitere beigetretene Institute.

#### Präambel und einleitende Bemerkungen

Der Sektor für nachhaltige Anlagen wächst stetig und entwickelt sich kontinuierlich weiter. Die Asset Management Industrie spielt eine zentrale Rolle bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeit im Zusammenhang mit der Verwaltung von Kollektivvermögen und bei der Erstellung von kollektiven Kapitalanlagen.

In der Absicht

- einen Beitrag zur Nachhaltigkeit im Sinne der Leitlinien des Bundesrates (Bericht vom 24. Juni 2020) und der Medienmitteilung zu nachhaltigen Finanzanlagen (17. November 2021) zu leisten.
- b. die Transparenz und Qualität bei der Verwaltung und Darstellung von Kollektivvermögen mit Nachhaltigkeitsbezug sicherzustellen;
- c. und dadurch den schweizerischen Finanzplatz im In- und Ausland weiter zu stärken;

verpflichten sich Aktivmitglieder der AMAS sowie weitere beigetretene Marktteilnehmer zur Einhaltung dieser Selbstregulierung.

1. Zweck, Geltungsbereich und Leitlinien für die Anwendung



## INKRAFTTRETEN (1/2)

Art. 30: Inkrafttreten SR 2.0 am 1. September 2024.

#### Institute level

01.09.24

No material changes since SR 1.1, should already be implemented since 30.09.23.

#### **Existing CH CIS**

Updates must be sent to FINMA by 01.03.26 at the latest.

#### **New CH CIS**

Must comply with SR 2.0 if filed with FINMA after 01.09.25. Existing agreements governing the management of pension assets

Must be updated during the next revision after 01.09.2025.

# NEW agreements governing the management of pension assets

Must be updated during the next revision after 01.09.2025.

# Delegation and sub-delegation contracts

01.09.25

#### NEW Delegation and subdelegation contracts

01.09.25

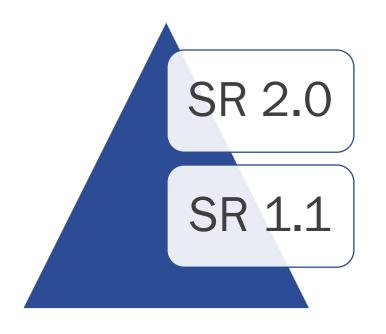
#### Reporting

1st complete year following:

- Fund documentation adaptation
- Fund documention approval



## INKRAFTTRETEN (2/2)



Wie bereits Mitte Juli bestätigt wurde, baut die SR 2.0 auf der SR 1.1 auf.

#### Deshalb:

- ✓ Alle Fristen in Art. 30 SR 1.1 sind auf die SR 1.1 anwendbar, und
- ✓ Alle Fristen in Art. 30 SR 2.0 (z.B. Schwellenwert von 70%) sind auf die SR 2.0 anwendbar.



## DIE WICHTIGSTEN ÄNDERUNGEN

Art. 3 Definitionen zum Nachhaltigkeitsbezug

Art. 17 Präzisierungen

Art. 17 Indexfonds

Art. 21 Reporting

Art. 30bis Unabhängige Prüfung

Anhang 2 Beispiele für Nachhaltigkeitsziele und Referenzrahmen

Anhang 3 Klassifizierung



## ART. 17 INDEXFONDS

Bezüglich Kollektivvermögen, die einen nachhaltigen Index nachbilden, gelten die vorstehenden Anforderungen, soweit relevant, sinngemäss für den replizierten Index. <u>Dabei ist darzulegen, wie die</u> <u>Indexzusammensetzung des Index erfolgt und wie diese mit den gesetzten nachhaltigen Anlagezielen</u> verträglich ist bzw. zu diesen beiträgt.



#### ART. 21 REPORTING

Über die für die Positionierung relevantennachhaltigen Anlageziele gemäss Art. 3 und Nachhaltigkeitsansätze, welche in einem Kollektivvermögen zur Anwendung gelangen, werden die Anlegerinnen und Anleger bzw. der Auftraggeber vom Asset Manager oder einem Dritten (z. B. Fondsleitung) mindestens jährlich mittels eines Nachhaltigkeits-Reportings informiert (z. B. im Rahmen der regulären Berichterstattung oder durch Publikation auf der Homepage). Das Nachhaltigkeits-Reporting beschreibt die nachhaltigen Anlageziele und angewendeten Nachhaltigkeitsansätze, indem es die wichtigsten Ratings, Metriken oder anderen massgeblichen Angaben der Benchmark, wo relevant, gegenüberstellt-(inkl. spezifischen Indikatoren, die zur Messung und Überwachung des(der) verfolgten(s) Nachhaltigkeitsziel(en) verwendet werden). Wird Stewardship als Nachhaltigkeitsansatz angewendet, so kann dassoll zu den festgelegten Zielen, zu der Anzahl der geführten Gesprächen, zu den Ergebnissen des Engagements und zur Einhaltung des Prozesses berichterstattet werden. Das Reporting kann auch durch Verweis auf ein aggregiertes Reporting auf Institutsebene erfolgen.



## ART. 30<sup>BIS</sup> AUDIT

#### Art. 30bis Unabhängige Prüfung

- Die Überprüfung der Einhaltung der Selbstregulierung wird basierend auf einem von der Asset Management Association Switzerland erstellten Prüfprogramm von einer unabhängigen Prüfgesellschaft im Rahmen der aufsichtlichen Prüfung durchgeführt.
- Die Überprüfung erfolgt in Bezug auf die Anforderungen an die Produkte in Form eines eigenen Anhangs zum bestehenden Prüfbericht.
- Die Überprüfung erfolgt in Bezug auf die Anforderungen an das Institut in Form eines zusätzlichen Berichts an das oberste Leitungsorgan.
  - → allenfalls nochmalige Präzisierungen erforderlich



#### WEITERE ENTWICKLUNGEN UND AUSBLICK

- AG ImmoF ESG derzeit an der Erarbeitung spezifischer Anlageansätze und Nachhaltigkeitsziele für Immobilenfonds
- Ferner Erarbeitung von ESG-Textbausteinen für die Prospekte und Fondsverträge kollektiver Kapitalanlagen
- Methodologie zur Modellierung des Absenkungspfads und Integration von Scope 3-Emissionen



2. Umweltrelevante Kennzahlen für Immobilienfonds





## UMWELTRELEVANTE KENNZAHLEN FÜR IMMOBILIENFONDS - BACKGROUND

## Hintergrund

- Antwort auf Bedürfnis der Investoren nach Transparenz
- Ausarbeitung durch Fachspezialisten in einer eigens dafür gebildeten Arbeitsgruppe auf Initiative des AMAS Fachausschusses Immobilienfonds
- Beginn der Arbeiten im Sommer 2021
- Austausch mit anderen Verbänden (z. B. Coptis, ASIP, KGAST, EXPERTsuisse) und auch Bundesbehörden (BAFU, SIF, FINMA)



## UMWELTRELEVANTE KENNZAHLEN (1/3)

#### ASSET MANAGEMENT

#### **Fachinformation**

#### Fachinformation Kennzahlen von Immobilienfonds

13. September 2016 (Stand 31. Mai 2022)

#### Einleitung

Die Sebstregulierung in der schweitzerischen Fondswirtschaft verpflichtet Fondsleitungen und SICAV von Immobilienfonds sowie Verfreter genehmigter ausländischer Immobilienfonds dazu, in den Fondsinformationen einheitliche Kennzahlen zu verwenden. Dabei haben sie sich an die in der vorliegenden Publikation fertgelegten Begriffe und Definitionen zu halten und in den Jahres- und Halbjahresberichten mindestens die nachfolgend in Ret 4 aufgehinten zu, nie tetter Schrift herorgehöbenen Kennzahlen offen zu jegen. Gundlage für schrieben zu halten den Sternen der Schrift und den Anhang 3 KKV-FIMM k\u00fcr der immobilienfonds festgelegte Mindestgliederung der Vermogens- und Erfolgsrechnung.

Mit dem Erlass dieser Bestimmungen will die Asset Management Association Switzerland 2 in dem Erlasse und vergleichbare Information der Anlegerinnen und Anleger sicherstellen und zu einer möglichst hohen Transparenz zum Produktangebot am schweizerischen Fondsmarkt beitranen.

Die wichtigsten, hier aufgeführten Kennzahlen sind auch in der Unternehmens- und Aktienanalyse gebräuchlich. Damit vereinfachen sie einen Vergleich der Anteile von Immobilienfonds mit Aktien von Immobiliengesellschaften.

Die Fondsleitung bzw. die SICAV publiziert in den Jahres- und Halbjahresberichten mindestens folgende Kennzahlen:

- Mietzinsausfallrate
- Fremdfinanzierungsquote
- Betriebsgewinnmarge (EBIT-Marge)
- Fondsbetriebsaufwandquote (TER REF) Eigenkapitalrendite (ROE)
- Rendite des investierten Kapitals (ROIC)
- Ausschüttungsrendite
- Ausschüttungsquote
- Agio/Disagio
   Performance
- Anlagerendite

Es steht der Fondsleitung bzw. der SICAV frei, zusätzlich u.a. folgende Kennzahlen zu ver- 5 öffentlichen:

- Nettorendite der fertigen Bauten
- Restlaufzeit fixierter Mietverträge (WAULT)
- Restlaufzeit Fremdfinanzierungen Verzinsung Fremdfinanzierungen
- Fremdkapitalquote
- Kurs/Gewinnverhältnis (P/E ratio)
- Kurs/Cashflowverhältnis (P/CF ratio)

AMAS FI Kennzahlen Immofonds\_d\_220531

1/16

#### **Abdeckungsgrad**

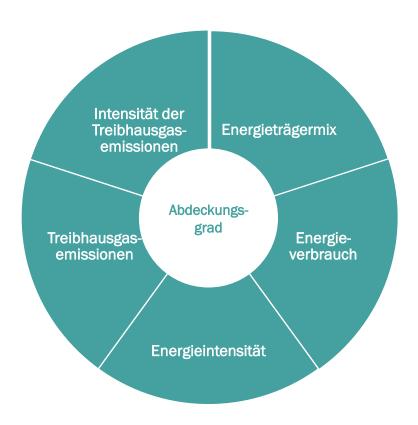
Gesamtfläche aller Objekte im Portfolio

Fertige Bauten

Massgebliche Fläche in m²/
Abdeckungsgrad in %



## UMWELTRELEVANTE KENNZAHLEN (2/3)





## UMWELTRELEVANTE KENNZAHLEN (3/3)



Spätester Umsetzungszeitpunkt: Publikation Jahresbericht am 31. Januar 2025 bei Abschlussstichtag per 30. September 2024



## BEST PRACTICE (1/2)

AMAS Zirkular Nr. 06/2023 "Best practice zu den umweltrelevanten Kennzahlen für Immobilienfonds" am 11. September 2023 veröffentlicht. Etablierung einer Best Practice als Empfehlung:

- Stabilisierung des Konzepts der umweltrelevanten Kennzahlen;
- Weiterentwicklung des Benchmarkings;
- > Homogene Berechnung und Offenlegung der Kennzahlen; und
- Sicherstellung der Vergleichbarkeit der Immobilienfonds sowohl horizontal sowie vertikal.



## BEST PRACTICE (2/2)

#### Inhalt:

- ✓ Standardisierung der Datenanalyse durch Anlehnung an den REIDA CO<sub>2</sub>e-Report Methodische Grundlagen vom 16. August 2023
- ✓ Flächendefinition: Energiebezugsfläche UND vermietbare Fläche
- ✓ Differenzierung der Treibhausgasemissionen gemäss Greenhousegas-Protokoll und Limitierung auf Emission Scope 1 und 2
- ✓ Berichterstattung und Sicherstellung der Prüfbarkeit der Kennzahlen
- ✓ Sofortige Anwendung der Best Practice wird empfohlen, verpflichtend anzuwenden ist sie ab dem 31. Dezember 2024.



#### EINORDNUNG UND AUSBLICK

# Welchen Einfluss haben die umweltrelevanten Kennzahlen auf die Immobilienfonds und die Real Estate Industrie?

- Erhöhung der Transparenz gegenüber den Anlegerinnen und Anlegern
- Einheitlicher Transparenzstandard für die gesamte Industrie
- Aussage über die Dekarbonisierung eines Immobilienportfolios
- Beobachtung der Entwicklung eines Immobilienportfolios über mehrere Jahre hinweg
- Vergleichbarkeit verschiedener Immobilienfonds miteinander
- Übernahme durch ASIP und KGAST
- Weiterentwicklung der Kennzahlen wird erforderlich sein



## VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

#### **Stephan Artus**

Senior Business Counsel

Asset Management Association Switzerland Dufourstrasse 49, 4002 Basel Tel. 061 278 98 03 <a href="mailto:stephan.artus@am-switzerland.ch">stephan.artus@am-switzerland.ch</a>



